

Auszug aus der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Rockeskyll für das Haushaltsjahr 2018

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinrichtung	Grundgebühr EURO
1. Friedhof	
A. Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten:	
I. Einzelgrabstätten:	
Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	260,00 €
c) Rasen-Einzelgrab	1.270,00 €
II. Doppelgrabstätten:	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte	520,00 €
2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer A. II. 1 genannten Gebühr erhoben.	
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr nach Ziffer A. II. 1 erhoben.	
III. Urnengrabstätten:	
1. Für eine Einzelurnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit Dies gilt auch für eine Beisetzung in vorhandene Grabstätten	200,00 €
2. Für eine Doppelurnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit	250,00 €
3. Lieferung und Verlegung der Plattenbänder	200,00 €
4. Für eine anonyme Einzelurnengrabstätte (pauschal = incl. Grabanfertigung)	250,00 €
5. Rasen-Urnengrab	825,00 €
6. Rasen-Urnendoppelgrab	875,00 €
IV. Mehrfachgrabstätten:	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte (Erstbestattung) für jede vorgesehene Belegung	200,00 €
2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer A. IV.1 genannten Gebühr erhoben	

B. Ausheben und Schließen von Gräbern:

Die Grabstätten werden durch ein gewerbliches Unternehmen ausgehoben und wiederverfüllt.

1. Für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
2. Für die Bestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 380,00 €
3. Für die Beisetzung einer Urne 75,00 €
zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

C. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen:

1. Umbettungen werden durch gewerbliche Unternehmen durchgeführt. Die hierbei angefallenen Kosten sind von den Gebührenschuldern zu erstatten.
2. Für das Ausgraben von Aschen / Urnen 100,00 €
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen/Urnen werden Gebühren gem. Buchstabe B erhoben.

D. Benutzung der Leichenhalle und Ihrer Einrichtungen:

Benutzung des Aufbewahrungsraumes und der Einsegnungshalle einschließlich Reinigung 25,00 €

E. Abraumbeseitigung:

Für die Beseitigung von Kränzen, Blumenschmuck und sonstigem Abraum wird bei jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben von 100,00 €

F. Abräumen der Grabstätten:

Für das Abräumen von Grabstätten und das Entfernen des Grabmales nach Ablauf des Ruhe- bzw. Nutzungsrechtes wird bei der Erstbelegung eine einmalige Gebühr erhoben von

1. Für das Abräumen eines Einzelgrabes bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) 50,00 €
2. Für das Abräumen eines Einzelgrabes bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 75,00 €
3. Für das Abräumen eines Doppelgrabes 100,00 €
4. Für das Abräumen eines Urnengrabes 25,00 €